

Merkblatt Meldeformular Vereinslokale

- Lokale von Vereinen sind dem kantonalen Gastgewerbegesetz (GGG) unter bestimmten Voraussetzungen nicht unterstellt (Art. 3 Abs. 1 Bst g GGG).
- Per 1. Juli 2008 sind die vom Grossen Rat beschlossenen Änderungen des GGG in Kraft getreten.
- Ebenfalls per 1. Juli 2008 hat der Regierungsrat die Verordnung zum GGG geändert. Die Einschränkungen für Vereinslokale ohne Betriebsbewilligung sind in Artikel 8 der Verordnung aufgezählt. Die Einschränkungen wurden gegenüber dem alten Recht verschärft.
- Bis zum 31. Dezember 2008 muss die verantwortliche Person dem Regierungsstatthalteramt mit dem untenstehenden Formular das Vereinslokal melden.
- Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin prüft anschliessend, ob das Vereinslokal weiterhin dem GGG nicht unterstellt bleibt oder eine gastgewerbliche Betriebsbewilligung erforderlich ist. Die für die Führung des Vereinslokals verantwortliche Person wird im ersten Quartal 2009 über das Ergebnis dieser Prüfung und das weitere Vorgehen orientiert.

Auszug aus dem geltenden Recht



Gastgewerbegesetz (BAG 9437 / 08-51)

Art. 3 Im Bereich Gastgewerbe sind dem Gesetz nicht unterstellt

a bis f unverändert,

g Lokale von Vereinen, sofern sie der Bewilligungsbehörde gemeldet sind und die in der Gastgewerbeverordnung umschriebenen Einschränkungen einhalten,

h bis l unverändert.

² und ³ Unverändert.

Gastgewerbeverordnung (BAG 9438 / 08-42)

Art. 8 Die Einschränkungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g GGG für Lokale von Vereinen sind:

a Der Betrieb des Vereinslokals darf nicht den Hauptzweck des Vereins darstellen.

b Der Verein muss das Lokal selber auf eigene Rechnung führen.

c Der Umsatz darf 50 000 Franken und die Lokalmiete 18 000 Franken je Jahr nicht übersteigen.

d Das Lokal darf nach aussen nicht wie ein Gastgewerbebetrieb in Erscheinung treten.

e Ausserhalb des Lokals darf nicht für das Speise- und Getränkeangebot geworben werden.

f Das Lokal darf nur Vereinsmitgliedern und ausnahmsweise Gästen in deren Begleitung offen stehen.

g Die Zutrittsberechtigung ist in geeigneter Weise zu kontrollieren.

h Die Vereinsmitgliedschaft darf nicht beim Besuch des Lokals erworben werden können.

i Das Lokal darf nicht regelmässig über die Polizeistunde gemäss Artikel 11 GGG hinaus geöffnet sein.

III.

Übergangsbestimmung

Vereine müssen bestehende Vereinslokale für die Anerkennung als Ausnahme gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g GGG bis zum 31. Dezember 2008 bei der Bewilligungsbehörde melden.

Angaben zum Verein

Name / Bezeichnung _____

Adresse / Sitz _____

Zweck gemäss Statuten _____

Internetadresse _____

Name, Adresse, Telefon und E-Mail-Adresse
Präsident oder Präsidentin

Angaben zum Vereinslokal

Name / Bezeichnung des Lokals _____

Adresse Lokal (PLZ, Ort, Strasse und Nr.)

Umsatz pro Jahr _____ Lokalmiete ohne Nebenkosten pro Jahr _____

ja **nein**

Tritt das Lokal nach aussen hin wie ein Gastgewerbebetrieb in Erscheinung,
weist ein Werbeschild oder ähnliches auf das Lokal hin?

Wird ausserhalb des Lokals für das Speise- und Getränkeangebot geworben?

Steht das Lokal nur Vereinsmitgliedern und ausnahmsweise Gästen und
deren Begleitung offen?

Wie erfolgt die Zutrittskontrolle?

Kann die Vereinsmitgliedschaft beim Besuch des Lokals erworben werden?

Wird das Lokal vom Verein selber und auf eigene Rechnung geführt?

Ist das Lokal regelmässig über die Polizeistunden hinaus geöffnet
(Mindestens 1 x pro Monat)?

Bemerkungen

Beilage: Vereinsstatuten

Ort / Datum:

Unterschrift Präsident / Präsidentin:

Bericht der Gemeinde

Die Angaben wurden durch die Gemeinde überprüft

Bemerkungen

Ort / Datum:

Stempel / Unterschriften

